

STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB MONDSEE**§ 1**

Der Verein heißt Union-Yacht-Club Mondsee und hat seinen Sitz in Mondsee.

§ 2

1. Zweck des Vereines ist es, den Körpersport, vor allem den Segelsport auf gemeinnütziger Basis zu pflegen und zu fördern. Diesen Zweck verfolgt der Verein, indem er insbesondere
 - a) Einrichtungen schafft und unterhält, die die Ausübung des Segelsports erleichtern.
 - b) Wettfahrten abhält und Rennpreise dafür aussetzt,
 - c) Die Beteiligung seiner Mitglieder an auswärtigen Wettfahrten fördert.
 - d) Segelboote bzw. Segelsurfer anschafft oder deren Anschaffung fördert.
 - e) Die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Segelsport fördert und seglerischen Nachwuchs heranbildet.
 - f) Den Kontakt seiner Mitglieder untereinander insbesondere durch Abhaltung geselliger Veranstaltungen fördert und diesem Zwecke dienende Einrichtungen schafft! Diese Einrichtungen stehen nur den Mitgliedern offen und werden ohne Gewinnabsicht betrieben! Allfällige Gewinne sind ausschließlich für statutengemäße Zwecke zu verwenden.
2. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmebeiträge
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Fallweise nötige Umlagen
 - d) Subventionen und Spenden
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 3

Die Mitglieder sind entweder

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ausübende Mitglieder
- c) Beitragende Mitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Saisonmitglieder

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Den Vorschlag hat der Ausschuss mit Stimmeneinhelligkeit zu machen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim und durch Stimmzettel.

§ 5

1. Als ausübende Mitglieder können auf Grund eines schriftlichen Ansuchens Personen aufgenommen werden, die nach Ansicht des Ausschusses eine angemessene Zeit beitragende Mitglieder, Jugend- oder Saisonmitglieder waren, das 18. Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind.
2. Name, Alter, Beruf und Adresse des Bewerbers, sowie Art und Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft sind jedem ausübenden Mitglied des Vereins gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ohne vorherige Debatte über die Person des Bewerbers. Ein Bewerber ist nur dann aufgenommen, wenn seine Aufnahme von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen befürwortet wird und von weniger als einem Fünftel (1/5) der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird.
4. Das Ergebnis der Abstimmung wird nur mit „aufgenommen“ oder „abgelehnt“ ohne Angabe der Stimmenzahlen bekanntgegeben. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben.
5. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob ein bereits abgelehnter Bewerber ein zweites Mal zur Aufnahme als ausübendes Mitglied zugelassen werden kann. Im Falle der Zulassung zu einer zweiten Abstimmung, die bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu erfolgen hat, erhält der abgelehnte Bewerber bis dorthin den Status eines Saisonmitgliedes. Wird ein Bewerber auch bei der zweiten Abstimmung abgelehnt, so ist eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr möglich.

§ 6

Als beitragende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich schriftlich darum bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit, im Falle der Ablehnung die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben.

§ 7

1. Als Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind und schriftlich ansuchen, wobei das Ansuchen von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit.
2. Die Jugendmitglieder des Vereines bilden dessen Jugendabteilung. Der Ausschuss kann mit einfacher Stimmenmehrheit nähere Bestimmungen über die Jugendabteilung erlassen.

§ 8

1. Saisonmitglied kann jede Person werden, die schriftlich um Saisonmitgliedschaft ansucht. Die Aufnahme als Saisonmitglied wird vom Ausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Die Saisonmitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr. Auf Antrag kann der Ausschuss die Saisonmitgliedschaft jeweils um 1 Jahr verlängern.

§ 9

1. Die ausübenden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung; sie zahlen einen Aufnahmebeitrag (ausgenommen dann, wenn sie unmittelbar nach Jugendmitgliedschaft als ausübende Mitglieder aufgenommen werden) und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

3. Die beitragenden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung und sind nicht berechtigt, dem Vereinsgelände Segelboote und Segelsurfer sowie Zubehör hiezu einzustellen oder Gäste mitzubringen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Jugendmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
5. Saisonmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereines zu benützen (auch Boote einzustellen) und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
6. Ehrenmitglieder, ausübende und beitragende Mitglieder, sowie Jugendmitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen zu tragen.

§ 10

Die Segelboote und Segelsurfer des Vereines, der ausübenden Mitglieder, Ehren-, Saison- und Jugendmitglieder sind vom Eigner in das Yachtregister des ÖSV eintragen zu lassen. Solche eingetragenen Segelboote und Segelsurfer sind berechtigt, den Clubstander zu führen. Die Mitglieder haben dem Verein alle zu Führung des Yachtregisters erforderlichen Angaben über ihre Segelboote und Segelsurfer zu machen.

§ 11

Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus durch eigene Schuld verursachte Schäden.

§ 12

1. Der Aufnahmebeitrag der ausübenden und Jugendmitglieder sowie die Mitgliedsbeiträge der ausübenden, beitragenden, Jugend- und Saisonmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind bis längstens 1. April für das laufende Jahr im Voraus, der Saisonbeitrag sofort bei Aufnahme zu entrichten. Alle anderen Beiträge und deren Fälligkeit beschließt der Ausschuss.
2. Mitglieder, die fällige Beiträge noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge können vom Ausschuss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Das Vereinsjahr, zu dessen Beginn die Beiträge eingefordert werden, deckt sich mit dem Kalenderjahr.
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Ausschuss drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu bezahlen ist.
5. Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, Umlagen und Spesen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 13

1. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschließung
2. Ein Mitglied kann vom Ausschuss gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Verein länger als drei Monate im Rückstand ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Schulden zu zahlen. Der Streichung muss eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes vorangehen, worin auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht wird. Ein gestrichenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden.
3. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann geschehen:
 - a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
 - b) wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden Benehmens,
 - c) wegen unkollegialen Benehmens oder
 - d) wegen einer unehrenhaften Handlung.

In solchen Fällen hat der Ausschuss die Untersuchungen zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung, die Ausschließung zu beantragen. Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung in einer geheimen Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 14

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) durch den Ausschuss
- b) durch die Generalversammlung
- c) durch das Schiedsgericht

§ 15

Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootsmann, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu sechs weiteren Ausschussmitgliedern. Alle Ausschussmitglieder werden aus den ausübenden Mitgliedern des Vereines von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Eine geheime Wahl durch Stimmzettel kann über Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ausschussmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt, sollen ihre Fähigkeiten uneigennützig dem Verein angedeihen lassen und haben neben ordnungsgemäßer Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dafür zu sorgen, dass Statuten, Geschäftsordnung und alle anderen, das Clubleben betreffenden Vorschriften eingehalten werden, insbesondere dadurch, dass sie, sich während der Segelsaison möglichst oft am Clubgelände aufhalten.

§ 16

1. Der Obmann vertritt den Verein dritter Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an Behörden gerichtet sind. Er beruft den Ausschuss ein (bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen, sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse), führt in den Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
2. Dem Obmannstellvertreter und in weiterer Folge dem ältesten Ausschussmitglied stehen alle Befugnisse des Obmannes bei dessen Verhinderung zu.
3. Der Oberbootsmann ist für alles bewegliche und unbewegliche Vereinseigentum verantwortlich, ausgenommen die Kasse und Material, das zum Verkauf bestimmt ist. Er hat dem Ausschuss Reparaturen, Nachschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen und hierfür Kostenvoranschläge einzuholen. Er muss dem Ausschuss anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muss die Bewertung dieses Schadens einleiten. Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Segelboote und Segelsurfer des Vereines und seiner Mitglieder.
4. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
5. Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, führt die Bücher über die finanzielle Gebarung des Vereines und verwaltet die Kasse sowie führt er die laufenden und vom Ausschuss beschlossenen Zahlungen durch. Er haftet persönlich für die Kasse sowie das Material, das zum Verkauf bestimmt ist.

§ 17

1. Der Ausschuss hat die Interessen des Vereines nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er fasst im Namen des Vereines rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Der Ausschuss beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten kein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Ausschussmitglieder persönlich anwesend und wenigstens ein weiteres durch Vollmacht vertreten sein. Jedes Ausschussmitglied kann nur eine solche Vollmacht übernehmen.
4. Dem Ausschuss kommt insbesondere zu:
 - a) die Delegierten in den ÖSV oder für andere Zwecke zu bestimmen und wieder abzurufen.
 - b) Beitragende Mitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder aufzunehmen.
 - c) Das Vereinseigentum zu verwalten und die Kasse zu überprüfen.
 - d) Die aus den Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und Voranschläge auszuarbeiten.
 - e) Die Generalversammlung einzuberufen, sowie die Tagesordnung und den Rechenschaftsbericht festzustellen.
 - f) Die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen.
 - g) Wettfahrten, Segelfahrten und Feste zu veranstalten, sowie die Beteiligung an auswärtigen Wettfahrten zu fördern.
 - h) Die Streichung von Mitgliedern zu verfügen.

§ 18

1. Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigter Mitglieder ist vom Ausschuss jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Ausschuss in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder verlangt.
3. Die Einladung mit Zeitpunkt und Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher, einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher an alle ausübenden und Ehrenmitglieder abzufertigen. Das Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung ist 14 Tage vor der neuen Generalversammlung zur Einsicht für die ausübenden und Ehrenmitglieder bereitzuhalten.
4. Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage, bei außerordentlichen mindestens 4 Tage früher schriftlich beim Ausschuss angemeldet werden. Später einlangende Anträge können nur dann in die Verhandlung aufgenommen werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge (Allfälliges) enthält und mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dafür sind, dass der Antrag zur Besprechung und Abstimmung zugelassen werde. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dürfen nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
5. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn kein anderes Stimmverhältnis durch die Statuten oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
6. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder durch Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als eine Stimme vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch nicht früher als nach einer halben Stunde eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Zeitpunkt der zweiten Generalversammlung kann schon gleichzeitig bei Ausschreibung der ersten festgesetzt werden.

§ 19

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) das Protokoll der letzten Generalversammlung nach Verlesung zu genehmigen.
- b) den Jahresbericht des Obmannes und der Ämterführer entgegenzunehmen, sowie nach Bericht des Kassenprüfer dem Kassier die Entlastung zu erteilen.
- c) Ehrenmitglieder zu ernennen, ausübende Mitglieder aufzunehmen und Mitglieder auszuschließen.
- d) Die Ausschussmitglieder, die beiden Kassenprüfer und einen Protokollprüfer zu wählen.

- e) Die Voranschläge zu genehmigen, sowie den Aufnahmebeitrag für ausübende und Jugendmitglieder und die Mitgliedsbeiträge für ausübende, beitragende, Jugend- und Saisonmitglieder festzusetzen.
- f) Die Geschäftsordnung des Vereines zu genehmigen oder abzuändern.
- g) Die Statuten abzuändern, wofür mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
- h) Den Höchstbetrag festzusetzen, über den die Ausschuss das Verfügungsrecht hat, sofern er die Jahreseinnahmen übersteigt.
- i) Den Verein aufzulösen.

§ 20

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Ausschuss und den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den ausübenden Mitgliedern eines beliebigen Mitglied-Vereines des ÖSV wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der ebenfalls einem Mitglieds-Verein des ÖSV angehören muss. Sollte eine Partei ihre Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter innerhalb weiterer 14 Tage nicht über einen Obmann einigen, so muss den Schiedsrichter oder den Obmann der Ausschuss oder falls dieser oder eines seiner Mitglieder am Streit beteiligt ist, das älteste am Streit nicht beteiligte Vereinsmitglied bestimmen.

§ 21

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller ausübenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung die Art der Liquidierung und die Liquidatoren. Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereines darf nur jenen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken (der Gemeinnützigkeit dienende Fachverband, Rotes Kreuz u.a.) zugeführt werden, die die Generalversammlung bestimmt hat.

§ 22

Der Union-Yacht-Club Mondsee unterwirft sich der jeweiligen Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) und anerkennt, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließung) die vom ÖSV verhängt werden, durchzuführen sind.

§ 23

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muss und von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen ist, können noch genauere Bestimmungen zu diesen Statuten getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist mit den Statuten den Mitgliedern bei Aufnahme auszufolgen.

(beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 14. 8. 1982)



Arbeitsgruppe Leitbild, von links nach rechts:

Alfred Pölz, Viktor Brojatsch, Marcus Piso, Reinhard Carli, Michael Gubi, Manfred Piso, Simon Promok, Helmut Skolaut, Christoph Werr